

136 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Bericht der Bundesregierung betreffend die auf der 66. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Empfehlung (Nr. 162) betreffend ältere Arbeitnehmer (III-11 der Beilagen)

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Art. 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung vorzulegen. Für Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation ist eine Ratifikation nicht vorgesehen.

Die gegenständliche Empfehlung gilt für alle Arbeitnehmer, die wegen ihres zunehmenden Alters auf Schwierigkeiten in Beschäftigung und Beruf stoßen können. Im Abschnitt II der Empfehlung wird zunächst allgemein empfohlen, zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Arbeitnehmer ungeachtet ihres Alters gesetzliche und andere Maßnahmen zu treffen, um jede Diskriminierung älterer Arbeitnehmer in Beschäftigung und Beruf zu verhindern. Weiters sollten Maßnahmen für eine wirksame Beteiligung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der Gestaltung sowie an der Förderung der Annahme und der Befolgung der erwähnten Politik getroffen werden. Ältere Arbeitnehmer, Gewerkschaftsorganisationen sowie Arbeitgeber und ihre Verbände sollten Zugang zu Stellen haben, die befugt sind, Beschwerden bezüglich Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu prüfen, um die Abstellung von Praktiken zu erreichen, die mit der Chancengleichheit älterer Arbeitnehmer unvereinbar sind. Berufsberatungs-, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlungsdienste sollten älteren Arbeitnehmern jede Erleichterung, Beratung und Hilfe gewähren. Im Abschnitt III der Empfehlung wird empfohlen, Maßnahmen auszuarbeiten, um älteren

Arbeitnehmern die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit unter annehmbaren Bedingungen zu ermöglichen. Es sollen Untersuchungen durchgeführt werden, um jene Tätigkeitsarten zu ermitteln, die den Alterungsprozeß beschleunigen können, oder bei denen ältere Arbeitnehmer Schwierigkeiten haben, sich den Arbeitsanforderungen anzupassen. Dabei sollten die Gründe für diese Schwierigkeiten festgestellt und geeignete Lösungen gesucht werden. Die gegenständliche Empfehlung schlägt bei Anpassungsschwierigkeiten folgende Maßnahmen vor:

Beseitigung von den Alterungsprozeß beschleunigenden Arbeits- und Arbeitsumweltbedingungen; Änderung von Arbeitsorganisation und Arbeitszeit zur Beseitigung der diese Arbeitnehmer überfordernden Arbeitsbelastung sowie des Arbeitstempos, insbesondere Abbau von Überstunden; Anpassung von Arbeitsplatz und Arbeitsinhalt — insbesondere nach ergonomischen Grundsätzen — an den Arbeitnehmer, um die Gesundheit zu schützen, Unfällen vorzubeugen und die Arbeitsfähigkeit zu erhalten; den Gesundheitszustand der Arbeitnehmer systematischer zu überwachen sowie eine Überwachung an den Arbeitsplätzen vorzusehen, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleisten kann.

Zwecks Änderung der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit sowie des Abbaus von Überstunden schlägt in diesem Zusammenhang die gegenständliche Empfehlung folgende Maßnahmen vor:

Verkürzung der Normalarbeitszeit älterer Arbeitnehmer, die bestimmte Arbeiten verrichten; Förderung einer schrittweisen Arbeitszeitverkürzung für alle älteren Arbeitnehmer während einer bestimmten Zeit vor der Pensionierung; Verlängerung des bezahlten Jahresurlaubes je nach Beschäftigungsdauer oder Alter; Erleichterung von Teilzeitbeschäftigung und Einführung einer gleitenden Arbeitszeit, um den älteren Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeitszeit und ihre Freizeit nach eigenem Ermessen einzuteilen sowie

es diesen Arbeitnehmern zu erleichtern, auf Normalarbeitszeitplätze zu wechseln, wenn sie während einer bestimmten Zeit hindurch bei Schichtsystemen tätig waren.

Weiters wird empfohlen, unter Mitwirkung der Sozialpartner Entlohnungssysteme anzuwenden, die den Bedürfnissen der älteren Arbeitnehmer angepaßt sind. Dabei sollte nicht nur dem Arbeitstempo, sondern auch dem Fachwissen und der Erfahrung Rechnung getragen werden sowie auch die Versetzung älterer Arbeitnehmer von leistungs-entlohnter zu zeitentlohnter Arbeit berücksichtigt werden.

Bei Personalverminderungen sollte den besonderen Bedürfnissen der älteren Arbeitnehmer zB durch Erleichterungen der Umschulungen für andere Wirtschaftszweige, durch Gewährung von Unterstützungen bei der Erlangung einer neuen Beschäftigung oder durch Anbieten einer angemessenen Einkommenssicherung oder eines angemessenen finanziellen Ausgleichs Rechnung getragen werden. Der Abschnitt IV der Empfehlung beschäftigt sich mit der Vorbereitung auf und den Eintritt in den Ruhestand. Im Rahmen eines Systems, das einen allmählichen Übergang vom Erwerbsleben zu einer Tätigkeit nach freier Wahl gestattet, sollte der Eintritt in den Ruhestand freiwillig erfolgen können und das Pensionsalter variabel angesetzt werden. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen, die ein starres Pensionsalter festsetzen, sollten daher neu überdacht werden. Die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sollten sich bemühen, älteren Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit fortschreitend vermindert wird, während einer bestimmten Zeit vor Erreichen des Pensionsalters eine Sonderleistung als Teil- oder Vollausgleich für ihre Einkommensbuße zu gewähren. Ältere Arbeitnehmer, die eine bestimmte Zeit vor Erreichung des Pensionsalters arbeitslos sind, sollten bis zur Erreichung des Pensionsalters Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungssystem oder sonst eine angemessene Einkommenssicherung erhalten. In Ländern, in denen kein solches System besteht, sollten ältere Arbeitnehmer, die seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind, Anspruch auf eine vorgezogene Ruhestandsleistung während einer bestimmten Zeit vor Erreichung des Pensionsalters haben. Ältere Arbeitnehmer, die in anstrengenden oder als gesundheitsschädlich geltenden Berufen beschäftigt waren, oder Personen, denen bis zu einem gewissen Ausmaß eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde, sollten vor Erreichen des Pensionsalters Anspruch auf eine vorgezogene Ruhestandsleistung haben.

Bei Systemen, die eine Gewährung von Pensionsleistungen von Beitragszahlungen oder von einer Zeit der Berufstätigkeit abhängig machen, sollten

ältere Arbeitnehmer, die eine vorgeschriebene Wartezeit zurückgelegt haben, Anspruch auf eine Dienstadversicherung haben. Um zB Wartezeiten zu überbrücken oder um die Höhe der Pensionsleistung verbessern zu können, sollten arbeitsfähige ältere Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, ihren Pensionsantrag bis nach Erreichung des Pensionsalters aufzuschieben. Ferner wird in der gegenständlichen Empfehlung angeregt, in den letzten Jahren vor der Pensionierung Programme zur Vorbereitung auf den Ruhestand durchzuführen, wobei in diesem Zusammenhang dem Übereinkommen Nr. 140 über den bezahlten Bildungsurlaub Rechnung getragen werden sollte.

Im Bericht der Bundesregierung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Interessenvertretungen der Arbeitgeber der Ansicht sind, daß einige Bestimmungen dieser Empfehlung nicht mit der österreichischen Rechtsordnung im Einklang stehen. Weiters wird festgestellt, daß nach Auffassung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer die vorliegende Empfehlung grundsätzlich geeignet ist, die internationale Sozialpolitik positiv zu beeinflussen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bestimmte Anregungen der Empfehlung einen Anstoß zu längerfristigen Überlegungen unter Beachtung aller wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im jeweiligen Mitgliedstaat bedeuten sollen, verneinen die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, daß die vorliegende Empfehlung weitgehend mit der Rechtslage und den von ihnen unterstützten Tendenzen in Österreich im Einklang steht. Der Bericht der Bundesregierung enthält schließlich auch eine Gegenüberstellung der gegenständlichen Empfehlung mit der derzeitigen österreichischen Rechtslage. Abschließend wird festgestellt, daß die Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates vom 21. Juni 1983 beschlossen hat, die beteiligten Bundesminister einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Gebiet die Anregungen der vorliegenden Empfehlung soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 17. November 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung betreffend die auf der 66. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1980, angenommene Empfehlung (Nr. 162) betreffend ältere Arbeitnehmer (III-11, der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1983 11 17

Dr. Feurstein
Berichterstatter

Egg
Obmann